

# Richtig vererben - Fehler vermeiden

## Fehler vermeiden beim Gemeinschaftlichen Testament

Das Gemeinschaftliche Testament kann nur von verheirateten Personen errichtet werden. Es muss handschriftlich geschrieben sein, wobei es als Formerleichterung ausreicht, wenn einer der Ehegatten das Testament schreibt und beide unterschreiben.

## Was kann man in einem Gemeinschaftlichen Testament alles regeln?

Grundsätzlich gilt die Testierfreiheit, d.h. man kann grundsätzlich alles regeln, vorausgesetzt es ist mit dem geltenden Recht vereinbar. Die Besonderheit des Gemeinschaftlichen Testaments besteht darin, dass hiermit beide Ehegatten mit ihren so genannten wechselseitigen Verfügungen gebunden werden.

Die Ehegatten setzen sich beispielsweise beim ersten Erbfall gegenseitig zu Alleinerben ein, die gemeinsamen Kinder sollen Erben des Letzversterbenden werden (dies entspricht dem so genannten Berliner Testament, die häufigste Form des Gemeinschaftlichen Testaments). Dies bedeutet, dass im ersten Todesfall der überlebende Ehepartner erbt und erst beim zweiten Todesfall die gemeinsamen Kinder.

Stirbt ein Ehegatte, muss der andere Ehepartner sich daran halten, er ist also an die Verfügung gebunden und kann sie nicht mehr ändern. Genau dies ist auch der Vorteil eines Gemeinschaftlichen Testaments, so kann man sicher sein, dass der Längstlebende nicht doch alles jemand anderem überlässt.

Achtung: Wenn der längstlebende Ehegatte im Testament allerdings als „Vorerbe“ bezeichnet wird, bedeutet dies, dass er über den Nachlass nur eine beschränkte Verfügungsgewalt hat. Er kann in der Regel z.B. Grundstücke weder belasten noch veräußern. Als Vollerbe bzw. Erbe hat er die unbeschränkte Verfügungsgewalt. Zum Schutz der Schlusserben (meist die Kinder) wird oft eine Wiederverheirathungsklausel eingebaut, damit das Erbe des Erstverstorbenen vom anderen Partner nicht mit dem neuen Ehegatten verbraucht wird.

Erbschaftssteuerfreibetrag nicht verschenken: Im ersten Todesfall erben die Kinder nichts. Somit geht Ihnen ihr Steuerfreibetrag als Kind hier verloren. In dem Fall muss die gesamte Erbschaftssteuerlast vom Ehegatten allein getragen werden. Um diesen Fehler zu vermeiden, sollten Geldbeträge in Form von Vermächtnissen bereits mit dem ersten Todesfall an die Kinder übergehen.

Zum 1. April 2008 soll die Erbschaftssteuerreform in Kraft treten.

Die Regelungen und damit die neuen Freibeträge gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Steuerpflichtige können sich aber 2007 und bis zur Wirksamkeit der neuen Erbschaftsteuer noch nach dem alten Erbschaftsteuerrecht veranlagen lassen. Für alle Erbfälle in dieser Zeit kann daher das jeweils günstigere Recht gewählt werden.



# Richtig vererben - Fehler vermeiden

Die Details der vom Bundesverfassungsgericht verlangten Erbschaftsteuerreform stehen noch nicht genau fest. Dies gilt insbesondere für den Tarif der Erbschaftsteuer in der Steuerklasse II und III. Der persönliche Freibetrag in diesen Steuerklassen soll jeweils 20.000 Euro betragen.

Generell gilt: Höhere Freibeträge für Ehepartner, Kinder und Enkel. Bei Geschwister, Neffen, Nichten und anderen Erbberechtigten kommt es hingegen zu Kürzungen. Betriebsvermögen in der Erbschaft wird besonders begünstigt, um die Nachfolge beim Betriebsübergang nicht zu gefährden.

Voraussichtliche Freibeträge bei der Erbschaftsteuer:

Der Freibetrag von Ehepartner beträgt 500.000 Euro (bisheriger Freibetrag 307.000 Euro). Erhöhung der Freibeträge für Kinder von bisher 205.000 auf 400.000 Euro und für Enkel von 51.200 auf 200.000 Euro. Weiter entfernte Verwandte und nicht verwandte Erben in den Steuerklassen II und III erhalten einen Freibetrag von 20.000 Euro.

Pflichtteilsrecht beachten und Fehler vermeiden:

Das Pflichtteilsrecht berechtigt den Pflichtteilsberechtigten einen Betrag (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils) zu fordern, falls dieser nicht oder nicht ausreichend bedacht wird.

Die Kinder als Pflichtteilsberechtigte sind hier im ersten Erbfall nicht bedacht, da nur der andere Ehegatte als Erbe eingesetzt wird. Damit sind die Kinder im ersten Erbfall enterbt. In diesem Fall also dürfen sie Ihren Pflichtteilsanspruch gegen den Ehepartner geltend machen. Wenn der überlebende Ehegatte hiermit nicht gerechnet hat und nicht soviel Geld in bar leisten kann, ist dieser im schlimmsten Fall gezwungen sein Haus zu versteigern.

Zur Vermeidung dessen, können die Kinder mit einem Vermächtnis bedacht werden, welches in Höhe des Pflichtteilsanspruches besteht.

Als Alternative kann man mit Strafklauseln das Verlangen des Pflichtteils wirtschaftlich uninteressant gestalten: „Sofern eines unserer Kinder seinen Pflichtteil beim ersten Erbfall fordert, soll es auch beim zweiten Erbfall nur auf seinen Pflichtteil beschränkt werden.“

